

Merkblatt

zur Gewährung eines Kinderzuschusses

(§ 17 i. V. m. § 15 der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung)



Sehr geehrtes Mitglied,

mit diesen Hinweisen möchte Ihnen Ihre Versorgungseinrichtung einen Überblick zu den wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen geben. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Gliederung:

- 1) Leistungszeitraum
- 2) Anspruchsberechtigte Kinder
- 3) Antragsfrist
- 4) Höhe des Kinderzuschusses
- 5) Gleichzeitiger Bezug von Kindergeld
- 6) Erforderliche Nachweise

1) Leistungszeitraum

Anspruch auf Kinderzuschuss besteht dann, wenn Kinder des Mitglieds vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, sofern und solange sich Kinder in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verzögert, so erhöht sich die Altersbegrenzung für den Zuschuss entsprechend dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleisteten Zeitraum. Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gelten nicht als Ausbildung, so dass während des Wehr- bzw. Zivildienstes keine Zahlung erfolgen kann.

Ein Praktikum gilt dann als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu 4 Kalendermonaten bleibt der Anspruch weiterhin bestehen.

Sollte ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, würde ein Zuschuss ebenfalls gewährt werden, und zwar solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich nicht um den Kinderzuschuss, wenn das Mitglied für das betreffende Kind keinen Unterhalt leistet und ein Dritter die tatsächliche Sorge für dieses Kind trägt; in diesem Falle steht der Kinderzuschuss dem Dritten zu, der die Sorge für das Kind trägt.

2) Kinder im Sinne der Satzung

Anspruchsberechtigte Kinder sind

- die ehelichen Kinder,
- adoptierte Kinder
- die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,
- Pflege- und Stiefkinder

Für Enkelkinder kann daher keine Kinderzuschuss-Zahlung erfolgen.

3) Antragsfrist

Der Kinderzuschuss wird, auf Antrag, grundsätzlich ab dem Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als 6 Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang bei der Berliner Ärzteversorgung folgt. Also: Bitte Fristablauf beachten !

4) Höhe des Kinderzuschusses

Der Zuschuss beträgt für jedes Kind 10 % Ihrer Berufsunfähigkeitsrente (Grundrente). Er beginnt frühestens mit dem Geburtsmonat und endet spätestens mit dem Ablauf des Todesmonats des Kindes. Darüber hinaus erfolgt die Zahlung maximal für den Zeitraum, in dem zeitgleich Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird.

5) Gleichzeitiger Bezug von Kindergeld

Der Kinderzuschuss ist Bestandteil der Grundrente, also der Berufsunfähigkeitsrente. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz stehen der Gewährung nicht entgegen. Es darf somit (Urteil des BSG vom 08.04.1992, Az.:10 RKg 2/91) keine Anrechnung auf das Kindergeld erfolgen.

6) Erforderliche Nachweise

Sofern Sie anspruchsberechtigte Kinder haben und Zahlungen beantragen, bitten wir Sie für jedes Kind um Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Geburtsurkunde bzw. Adoptionsurkunde,
- Ausbildungsnachweis (Bescheinigung über die Schul- bzw. Berufsausbildung) bzw. bei Kleinkindern amtliche Lebensbescheinigung (erhältlich bei Ihrer Meldestelle bzw. beim Einwohnermeldeamt),
- ärztliches Attest, soweit körperliche, geistige oder seelische Behinderungen vorliegen,
- ggf. Kopie der Wehr- oder Zivildienstzeitbescheinigung,
- bei nichtehelichen Kindern: Nachweis über die Stellung des Kindes zum Mitglied (z. B. Kopie der Vaterschaftsanerkennungs- oder -feststellungsurkunde) **und** Nachweis darüber, dass das Mitglied tatsächlich Unterhalt für das Kind leistet (z. B. Bankauszug, Dauerauftragsbestätigung), also kein Dritter die Sorge für das Kind inne hat,
- bei Stiefkindern: Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind im Haushalt des Antragstellers gemeldet ist oder war oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages),

- bei Pflegekindern: Meldebescheinigung und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ (z.B. Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung über Pflegeverhältnis) oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).

Sie erreichen die Verwaltung der Berliner Ärzteversorgung unter der Tel.-Nr. 030 / 816 002–21.

BERLINER ÄRZTEVERSORGUNG
Der Verwaltungsausschuss